

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1459/2024/2
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 21.08.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.08.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz	Vorberatung	20.08.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.08.2025	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	27.08.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.09.2025	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Eigenbetrieb "Kommunale Datenzentrale Mainz":
Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 22. August 2025
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den 22. August 2025
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ), der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Änderung der Betriebssatzung der KDZ gemäß beigefügter Anlage.

Sachverhalt

1. Sachverhalt:

Die KDZ wurde am 01.01.1990 als Eigenbetrieb der Stadt Mainz gegründet. Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind für Eigenbetriebe, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet werden, Betriebssatzungen zu erlassen. Derzeit ist für die Betriebsführung der KDZ die Betriebssatzung in der Fassung vom 17.05.2019 gültig; diese soll in den folgenden Punkten angepasst werden:

§ 8 Werkleitung (2 d) – Abschluss von Verträgen

Bisher hat die Werkleitung der KDZ die Befugnis, Verträge, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro nicht überschreitet, abzuschließen. Alle Verträge mit einem Wert über 100.000 Euro müssen dem Werkausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Wertgrenze in Vergabeangelegenheiten soll angehoben werden.

Zukünftig sollen dem Werkausschuss alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert i.H.v. 150.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Im Bereich der Informationsverarbeitung können notwendige Beschaffungen zeitkritisch sein, so dass Genehmigungen in den Werkausschüssen zu projektkritischen Verzögerungen führen können. Daher soll die genannte Wertgrenze auf 150.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angehoben werden.

Der Werkausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu informieren.

In der Beschlussvorlage 1459/2024/1 wurde vorgeschlagen, die Wertgrenze auf 250.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erhöhen. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 20.08.2025 die Wertgrenze auf 150.000 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt und beschlossen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes (3)

Bei der Anpassung der Betriebssatzung der KDZ wird § 9 Abs. 3 mit § 5 Abs. 2 EigAnVO (Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz) in Einklang gebracht.

Die bisherige Formulierung von § 9 Abs. 3 der Satzung lautet:

Die für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang Ihrer Vertretungsmacht werden vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Die künftige Formulierung von § 9 Abs. 3 der Satzung sollte entsprechend § 5 Abs. 2 EigAnVO wie folgt lauten:

Der/die Oberbürgermeister:in hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

2. Lösung:

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt

3. Alternativen:

keine

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen:

keine

Finanzierung

keine

Anlagen:

Betriebssatzung der KDZ mit der optisch hervorgehobenen geplanten Änderung.